

Verordnung der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

vom 04.08.2009

Die Gemeinde Seehausen a. Staffelsee erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), in der Fassung vom 22.07.2008 folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind auf folgenden öffentlichen Wegen und Straßen des Gemeindegebietes ständig an der Leine zu führen:

Kobelweg (Gemeindeverbindungsstraße) Teilabschnitt Einmündung Tafelfeldweg bis Einmündung Dümpfelwiesweg
Äußere Eichweide (öffentlicher Feld- und Waldweg)
Weg Fügsee (öffentlicher Feld- und Waldweg)
Äußerer Filzweg (öffentlicher Feld- und Waldweg)
Dümpfelwiesweg – Trad (öffentlicher Feld- und Waldweg)
Rauhackerweg – In die Rauten (öffentlicher Feld- und Waldweg)
Bahnweg (öffentlicher Feld- und Waldweg) Teilabschnitt Einmündung Torfstichweg bis Einmündung Bundeswehrstraße)
Seewaldweg (Gemeindestraße, öffentlicher Feld- und Waldweg) (Ab Einmündung BRK bis zur Flurgrenze Uffing a. Staffelsee)
In das Seefeld (öffentlicher Feld- und Waldweg)
Äußere Tiefe (öffentlicher Feld- und Waldweg)
Innere Tiefenstraße (öffentlicher Feld und Waldweg)
Fußweg Rieden - Altis-Kreuz – Reicherts-Weide
Weg Altis-Kreuz Süd-Nord

- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
- a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,

- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden:

- 1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen § 1 Abs. 1, einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt.
- 2. Wer vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen § 1 Abs. 2, einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

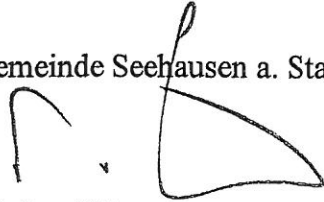
§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft
- (2) Sie gilt 20 Jahre

Seehausen a. Staffelsee, den 17.11.2009



Gemeinde Seehausen a. Staffelsee


Markus Hörmann
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 17.11.2009 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Seehausen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.11.2009 angeheftet und am 08.12.2009 wieder entfernt.

Seehausen am Staffelsee, den 09.12.2009
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i.A.



Mohr

